

Die Lenkzeit/Lenkdauer bei der 1/6-Regelung

Die maximale Lenkzeit im Falle der Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 2 Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Da die Frage nach der maximalen Lenkzeit bei Anwendung der Sechstelregelung und des dortigen Fehlens der Angabe „viereinhalb Stunden“ immer wieder zu Irritationen, sehr häufig auch in Betriebsratsgremien, führt, folgt hier eine dem Inhalt sowie dem Sinn der Fahrpersonalverordnung entsprechende Erläuterung.

Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 [Fahrtunterbrechung] § 1 Absatz 1 FPersV Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

§ 1 Absatz 3 FPersV Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 haben Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern Fahrtunterbrechungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einzuhalten:

Es folgen anschließend die Vorgaben zu den möglichen Reduzierungen der Dauer der Fahrtunterbrechungen, anderer Verteilungen der Fahrtunterbrechungen, bzw. die Einführung von Arbeitsunterbrechungen als Fahrtunterbrechungen, jeweils in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Haltestellenabstand.

Es folgt jedoch keine Abweichung von der Vorgabe

„Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden ...“,

denn die

„... Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ...“

bleibt dahingehend unverändert bestehen.

Daraus folgt, dass die ununterbrochene Lenkzeit/Lenkdauer in keinem Fall die Zeitspanne von viereinhalb Stunden überschreiten darf.

Die Lenkzeit/Lenkdauer bei der 1/6-Regelung

Bei Anwendung der 1/6-Regelung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV, deren Fahrtunterbrechungen als Arbeitsunterbrechungen nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind, also im Voraus feststehen, darf sie noch nicht einmal diese *viereinhalb Stunden* erreichen. Sobald in der Praxis viereinhalb Stunden Lenkzeit/Lenkdauer erreicht sind, gibt es keine Wahlmöglichkeit mehr. Es sind ununterbrochene 45 Minuten Fahrtunterbrechung einzulegen.

§ 1 Absatz 3 FPersV Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

2. ... Nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von viereinhalb Stunden ist eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten erforderlich. ...

Die 1/6-Regelung weicht nicht von den viereinhalb Stunden maximale Lenkzeit/Lenkdauer, sondern ausschließlich von der Mindestdauer einer Fahrtunterbrechung, mindestens 15 Minuten, ab¹. Die 1/6-Regelung hat so zur Anwendung zu kommen, dass die Lenkzeit/Lenkdauer durch Fahrtunterbrechungen als Arbeitsunterbrechungen so verteilt wird, dass in keinem Zeitabschnitt die viereinhalb Stunden Lenkzeit/Lenkdauer erreicht wird; sofern nicht anschließend eine Ruhezeit genommen wird.

Eine davon abweichende Handhabung stände der Rechtsgrundlage der Fahrpersonalverordnung, dem Fahrpersonalgesetz, und deren Regelungsauftrag entgegen.

§ 2 FPersG Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates

3. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ...,
Rechtsverordnungen
...
zu erlassen.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 19.06.2008
105c-G3631.2-2008/15-2

„Die Lenkdauerbegrenzung von 4½ Stunden ergibt sich aus Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006 und gilt auch für Fahrten mit Haltestellenabstand von weniger als 3 km, unabhängig davon, ob die 4½ Stunden-Grenze in § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV explizit genannt ist oder nicht.“